

weils unteren Volksvertretungen, wie der Staatsrat die örtlichen Volksvertretungen insgesamt anleitet und beaufsichtigt. Der jeweils höheren Volksvertretung steht gegenüber der unteren ein Anweisungs- und Aufhebungsrecht zu. Das Recht der Ersatzvornahme ist nicht gegeben. Es ist auch überflüssig, weil wegen der Suprematie der SED und der Homogenität der Volksvertretungen die Gewähr dafür vorhanden ist, daß jeder Anweisung gefolgt wird. Keine endgültige Entscheidung einer unteren Volksvertretung kann anders ausfallen, als die jeweils höhere Volksvertretung bis hinauf zum Staatsrat es wünscht. Deshalb kann auch den Gemeindevertretungen der kleinsten Gemeinde die Befugnis gegeben werden, »zu den Grundfragen der Nation Stellung« zu nehmen und »die patriotische Erziehung der Bürger« zu fördern. Stellungnahmen und Erziehung können nicht anders ausfallen, als die höchsten Stellen es wollen.

Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte selbst durch Tagungen und Beschlüsse, die durch ständige und zeitweilige Kommissionen, verstärkt durch sogenannte Aktivs, vorbereitet werden, ferner durch die Tätigkeit des jeweiligen Rates und die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands. Die örtlichen Volksvertretungen haben

1. Beschlüsse zu fassen, die für den Rat, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner des Territoriums verbindlich sind,
2. den jeweiligen Rat zu wählen und abzurufen und aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden, den oder die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates zu wählen (in den Stadtkreisen führt der Vorsitzende die Bezeichnung Oberbürgermeister, in den kreisangehörigen Städten und den Gemeinden die Bezeichnung Bürgermeister),
3. den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. berufen und abzurufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren,
4. gewisse vom Rat ausgesprochene Berufungen und Abberufungen zu bestätigen,
5. in den Bezirken, Kreisen und Stadtkreisen die Richter zu wählen. Ferner haben die Gemeindevertretungen auch das Recht Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen, und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten. Die Volksvertretungen sollen so lediglich nicht als Befehlsempfänger erscheinen. Das Recht, nach oben hin zu wirken, erschöpft sich aber in dem Vorschlagsrecht.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen werden als Organe der Volksvertretung bezeichnet. Sie haben die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und durchzuführen. Eigene Beschlüsse haben sie nicht zu fassen. Ständige Kommissionen bestehen für jedes Aufgabengebiet der Volksvertretung. Für bestimmte Verantwortungsbereiche können sie Aktivs bilden. Die Kommissionen sollen in ihrem Verantwortungsbereich »eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens« organisieren. Dazu können sie Bürger aus allen Bevölkerungsschichten kooptieren. Auf diese Weise sollen möglichst viele Bürger in die Arbeit des Staatsapparates einbezogen werden. Die organisierte Gesellschaft soll immer mehr den Staatsapparat durchdringen. So ist auch der Satz in den Präambeln der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu verstehen: »Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden«.